

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Abschluß der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung über die koordinierte Entwicklung von automatisierten Verwaltungsverfahren (C. D.-Projekt)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 235 EWG-Vertrag konsultiert (Dok. C 2-58/85),
 - eingedenk seiner Entschließung vom 13. Juni 1985 zur Konsolidierung des Binnenmarktes²⁾ sowie seiner Entschließung vom 24. Mai 1985 zur Durchführung eines langfristigen Programms für den Einsatz der Telematik³⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-144/85),
 - in Kenntnis der Abstimmung über den Vorschlag der Kommission,
- A. in der Erwägung, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung in Mailand am 28. und 29. Juni 1985 die Einberufung der Regierungskonferenz unter anderem deshalb veranlaßt hat, „damit die Ziele, die er sich insbesondere in bezug auf die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 gesetzt hat, verwirklicht werden“ —
1. begrüßt den Vorschlag insoweit, als er der Entwicklung von automatisierten Systemen im Außenhandel dient, um Informationen schnell und wirksam zu verarbeiten, die für die Verwaltung der Zollunion, der handelspolitischen Instrumente der Gemeinschaft sowie der Agrarmärkte erforderlich sind;

¹⁾ ABl. Nr. C 167 vom 6. Juli 1985

²⁾ ABl. Nr. C 175 vom 15. Juli 1985, S. 229

³⁾ ABl. Nr. C 172 vom 2. Juli 1985, S. 186

2. befürwortet die enge Verknüpfung zwischen dem C.D.-Projekt und dem CADDIA-Programm;
3. unterstreicht, daß die neuen Technologien eingesetzt werden sollen und sich darauf beschränken müssen, die Effizienz des gemeinschaftlichen Informationssystems zu verbessern, das zur Durchführung der Zollunion, der gemeinsamen Agrarpolitik sowie für die Erstellung und Auswertung der Außenhandelsstatistiken benutzt wird;
4. erinnert den Rat an die in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Mailand enthaltene „Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keine Maßnahmen zu ergreifen, die zur Folge hätten, daß die Gemeinschaft sich von dem Ziel, den Binnenmarkt zu vollenden, entfernt“;
5. mahnt die Kommission, das Programm einzuhalten, welches sie sich in Ziffer 46 ihres Weißbuches zur Vollendung des Binnenmarktes gesetzt hat, nämlich:
„In der ersten Stufe wird das Gewicht darauf gelegt, die Kontrollen und Formalitäten möglichst bis 1988 von den Binnengrenzen wegzuverlegen. In der zweiten Phase geht es darum, die Politiken so zu koordinieren und die Gesetzgebungen so anzugleichen, daß die Schranken und Kontrollen an den Binnengrenzen bis 1992 voll und ganz abgebaut sind“;
6. stellt fest, daß der Vorschlag der Kommission in seiner ursprünglichen Form die Gefahr in sich birgt, die Binnengrenzen durch die Einrichtung von Computersystemen zu perpetuieren;
7. weist die Kommission darauf hin, daß sie in dem zur Verwirklichung des C.D.-Projekts einzusetzenden Lenkungsausschuß gegenüber den Mitgliedstaaten darauf hinwirken muß, keine Investitionsvorhaben der Zollbehörden zu genehmigen, die dazu führen könnten, Computer an den Binnengrenzen der Gemeinschaft aufzustellen;
8. fordert die Kommission auf sicherzustellen, daß die im Rahmen des CADDIA-Projektes vorgesehenen Haushaltsmittel nicht dazu verwendet werden, an den Binnengrenzen zusätzliche Datenanforderungen zu stellen, was eine mißbräuchliche Verwendung dieser Mittel bilden würde;
9. hält es aus Gründen der Textklarheit für angebracht, die den Lenkungsausschuß betreffenden Vorschriften in einem Artikel zusammenzufassen;
10. fordert die Kommission auf, die zu dem Vorschlag angenommenen Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 EWG-Vertrag vorzunehmen;
11. fordert die Kommission auf, einen Bericht darüber zu erstellen, in welchem Umfang Computer zur Kontrolle von Personen und Waren bereits an den Binnengrenzen der Gemeinschaft installiert wurden und welche Gemeinschaftsländer die Einrichtung weiterer Computerkapazitäten an den inneren Grenzen der Gemeinschaft planen;

12. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten den Text des Vorschlags in der aus der Abstimmung hervorgegangenen Fassung mit der dazugehörigen EntschlieÙung als Stellungnahme des Parlaments sowie den Ausschußbericht zu übermitteln.

Vorschlag für eine Entscheidung KOM (85) 295 endg.

Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagener Text⁴⁾

Vom Europäischen Parlament geänderter Text

Entscheidung des Rates über die koordinierte Entwicklung von automatisierten Verwaltungsverfahren (C. D.-Projekt)

Präambel unverändert

1. und 2. Erwägung unverändert

Die Vorschläge zur Automatisierung der Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs sollten als Zwischenlösung bis zur endgültigen Beseitigung aller Kontrollen in diesem Bereich angesehen werden.

Die Vorschläge zur Automatisierung der Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs sollten als Zwischenlösung bis zur endgültigen Beseitigung aller Kontrollen in diesem Bereich angesehen werden **und dürfen nicht dazu führen, neue Datenanforderungen zu stellen oder zusätzliche Computerkapazitäten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft einzurichten.**

4. und 5. Erwägung unverändert

Artikel 1 unverändert

Artikel 2

Artikel 2

Absatz 1 unverändert

2. Im Rahmen des C. D.-Projekts werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

- a) Koordinierung der Planung und Einführung von Computersystemen durch die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und durch die Kommission zur Abwicklung der Einfuhren, der Ausfuhren und – bis zur vollständigen Beseitigung von Kontrollen – des innergemeinschaftlichen Handels.

2. Im Rahmen des C. D.-Projekts werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

- b) Koordinierung der Planung und Einführung von Computersystemen durch die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und durch die Kommission zur Abwicklung der Einfuhren, der Ausfuhren und des innergemeinschaftlichen Handels, **für den die Computersysteme so zu planen sind, daß keine Erhebung der Daten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft erfolgt.**

Buchstaben b bis d unverändert

⁴⁾ vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 167 vom 6. Juli 1985

Artikel 3 unverändert

Von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text

Vom Europäischen Parlament
geänderter Text

Artikel 4

1. Es wird ein Ausschuß für die Durchführung des Projektes eingesetzt, der die Kommission bei der Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Aufgaben unterstützt.
2. Der Ausschuß wird aus Vertretern der Mitgliedstaaten gebildet; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Unbeschadet der Vorschriften der Absätze 4 und 5 führen die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses im Hinblick auf den vom C.D.-Projekt erfaßten Sachbereich einvernehmlich folgende Aufgaben durch:

Buchstaben a bis c unverändert

Absatz 4 (neuer Absatz 2) unverändert

(5) Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Bestimmungen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die von dem Vorsitzenden nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage festgesetzt werden kann. Die Stellungnahmen werden mit qualifizierter Mehrheit abgegeben, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

- a) Die Kommission nimmt die vorgesehenen Bestimmungen an, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die vorgesehenen Bestimmungen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder wird keine Stellungnahme abgegeben, schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Bestimmungen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Faßt der Rat innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Vorschläge keinen Beschluß, so werden die vorgesehenen Bestimmungen von der Kommission angenommen.

Artikel 4

entfällt

entfällt

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten führen im Rahmen des Lenkungsausschusses im Hinblick auf den vom C.D.-Projekt erfaßten Sachbereich einvernehmlich folgende Aufgaben durch:

entfällt

Artikel 4a

1. Es wird ein Ausschuß für die Durchführung des Projektes eingesetzt, der die Kommission bei der Erledigung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Aufgaben unterstützt.
2. Der Ausschuß wird aus Vertretern der Mitgliedstaaten gebildet; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Bestimmungen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die von dem

Von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text

Vom Europäischen Parlament
geänderter Text

Vorsitzenden nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage festgesetzt werden kann. Die Stellungnahmen werden mit qualifizierter Mehrheit abgegeben, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

- a) Die Kommission nimmt die vorgesehenen Bestimmungen an, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.**
- b) Entsprechen die vorgesehenen Bestimmungen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder wird keine Stellungnahme abgegeben, schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Bestimmungen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.**
- c) Faßt der Rat innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Vorschläge keinen Beschluß, so werden die vorgesehenen Bestimmungen von der Kommission verabschiedet.**

Artikel 5 unverändert

